

# Vereinbarung über den Abschluss einer Inflationsausgleichsprämie

Zwischen dem

**Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V.  
Am Sandtorkai 2, 20457 Hamburg**

und der

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
-Bundesvorstand-  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin**

wird Folgendes vereinbart:

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

## **Präambel:**

Der Bundesrat hat am 7. Oktober 2022 eine Änderung in § 3 Nummer 11 b des Einkommensteuergesetzes durch die Ergänzung einer Nummer 11 c beschlossen. Die dort vereinbarte Inflationsausgleichsprämie ("Leistungen zur Abmilderung der Inflation") soll auch teilweise in den Seehäfen umgesetzt werden. Voraussetzung für die Steuer- und Abgabefreiheit ist, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Die Begünstigung wird für Zahlungen ab dem 1.10.2022 gelten.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- Räumlich:** Terminals in den deutschen Seehäfen,  
**Fachlich:** Für Hafentarbeiter, die in Betrieben der Kategorie A und der Kategorie B der Ziffer VI des Lohntarifvertrages für Hafentarbeiter und Hafentarbeiterinnen tätig sind.  
**Persönlich:** Dieser Tarifvertrag gilt für Hafentarbeiter, die Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sind

Die Anwendung dieses Tarifvertrages bedarf einer Zustimmung der zuständigen Tarifvertragsparteien.

## **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

Hafenarbeiter in Betrieben der **Kategorie A und B** erhalten befristet auf den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 31.05.2023 eine nicht wiederkehrende Einmalzahlung (Inflationsausgleichsprämie) in Höhe von € 700,-.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen durch eine Änderung des § 3, Nummer 11 b des gültigen Einkommenssteuergesetzes erfolgt sind, erfolgt die Einmalzahlung mit der Oktober-Abrechnung.

Für Teilzeitbeschäftigte ist die Höhe der Einmalzahlungen anteilig nach ihrer arbeitsvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit im Verhältnis zu der Normalarbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten zu ermitteln.

Bei Befristung bzw. Begründung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zeitraum 01.06.2022 bis 31.05.2023 ist die Höhe der Einmalzahlung anteilig zu ermitteln. Der Anspruch auf die Einmalzahlung bleibt bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts für Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen außer Ansatz.

Diese Zahlung stellt keinen Arbeitslohn im Sinne des Einkommensteuergesetzes dar.

## **§ 3 Schlussbestimmungen**

Der Tarifvertrag gilt bis zum 31.12.2023 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Eine Nachwirkung dieses Tarifvertrages ist ausgeschlossen.

Hamburg, den 4.10. 2022

**Zentralverband der deutschen  
Seehafenbetriebe e. V.**

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
- Bundesvorstand -**